



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Kinderschutz in Theorie und Praxis

25.10.2024

Referent: Roman Faas

Roman.Faas@uks.eu

Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ziele/Möglichkeiten der Veranstaltung

- Sensibilisierung für das Thema
- Überblick über die zentralen Themenbereiche
- Orientierender Charakter
- Beispielhafte inhaltliche Vertiefung bei einzelnen Themen
- Verbindung zur Praxis

Grenzen der Veranstaltung

- Umfassende Erörterung aller relevanten thematischen Facetten
- Vermittlung hinreichender eigener Handlungskompetenzen
- Kein Ersetzen eines späteren Kompetenzerwerbs bei entsprechender Berufswahl.

Überblick über die Veranstaltung I

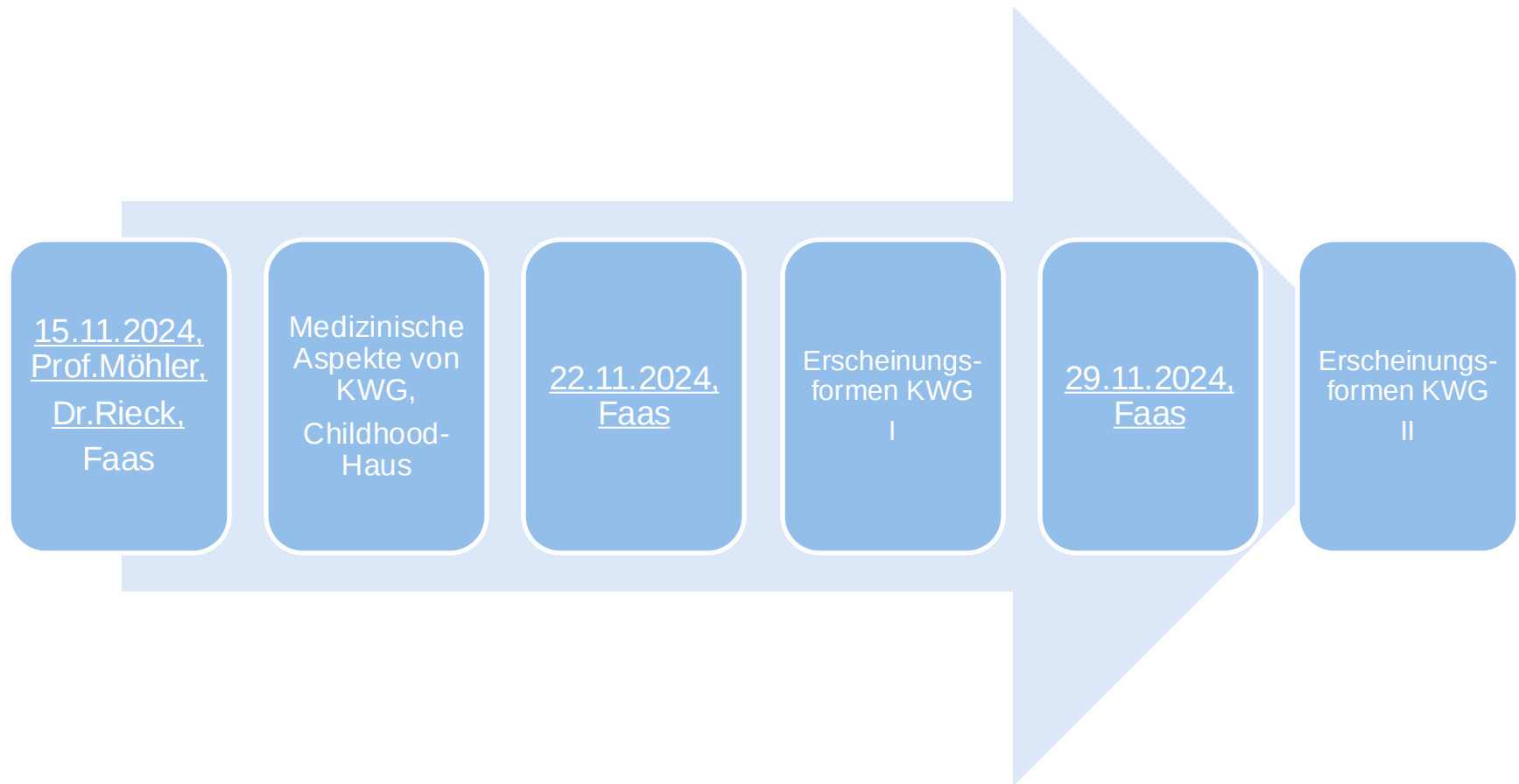
25.10.2024,
UNICEF
Faas

Einführung in das
Thema Kinderschutz:
Internationale und
nationale Perspektive,
Kindeswohl und
Kindeswohlgefährdung
Epidemiologie, ACE-
Studie

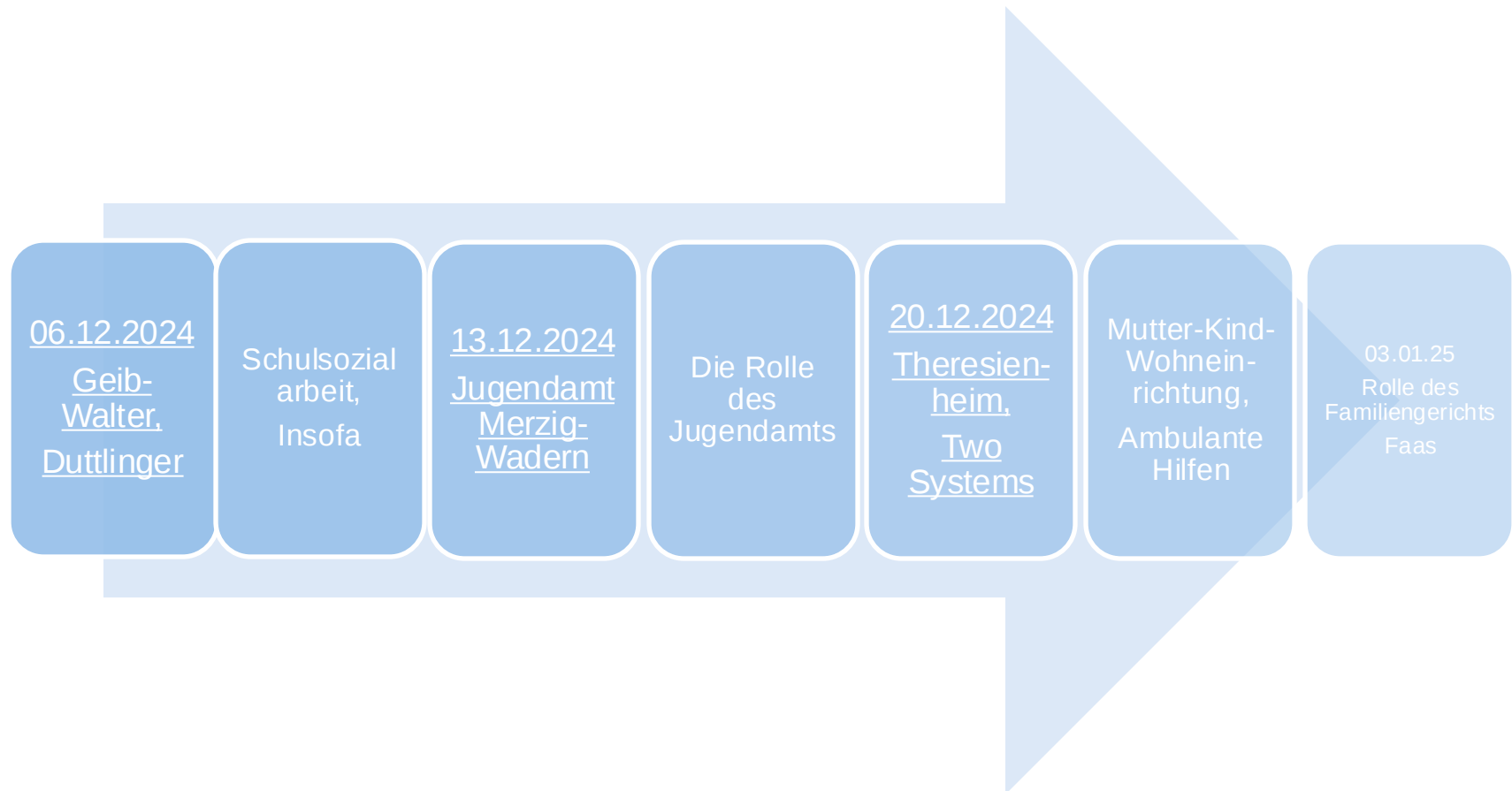
08.11.2024, Clausius

Rechtliche
Perspektive:
Gefahrenbegriff,
Rechtlicher Rahmen
bei V.a. KWG

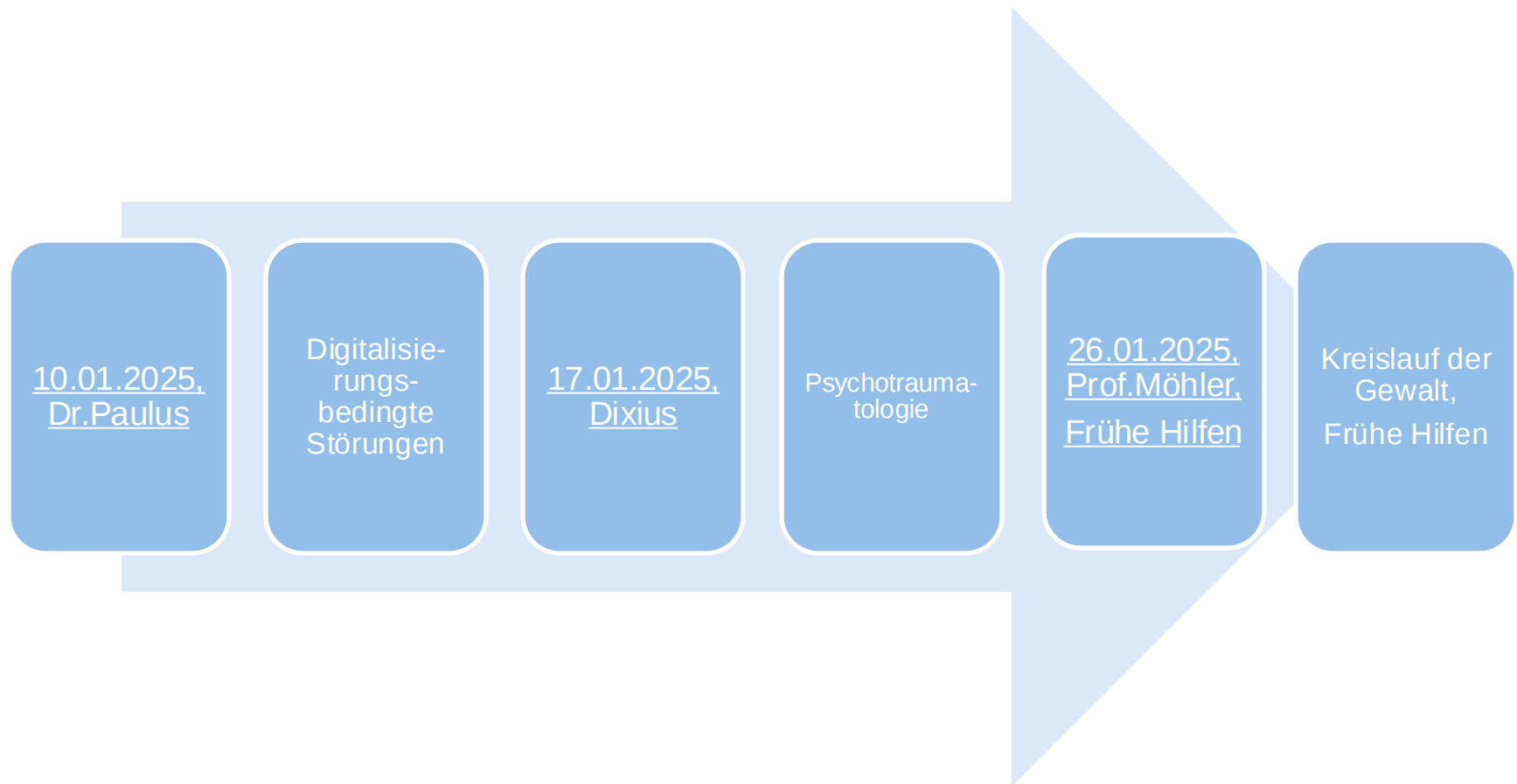
Überblick über die Veranstaltung II



Überblick über die Veranstaltung III



Überblick über die Veranstaltung IV



Überblick über die Veranstaltung V

Abschlußtermin 31.01.2025

- Kinderschutzbeauftragter des Saarlandes und Ombudsstelle des Saarlandes (Herr Frisch)
- Schutzkonzepte am Beispiel des UKS (Frau Conrad)



Einführung – Der Fall Kevin

- Die Mutter von Kevin wie auch der vorgebliche Vater (und spätere Mörder) wachsen beide in desolaten sozialen Verhältnissen auf. Bei beiden Elternteilen nehmen sich die Großväter das Leben. Beide Elternteile entwickeln früh Abhängigkeitsprobleme und geraten hierüber bereits früh mit dem Gesetz in Konflikt. Der Pflegevater mehrfach wegen Körperverletzung vorbestraft.
- Die Mutter konsumiert seit ihrem 14. Lebensjahr Heroin und fällt immer wieder wegen Beschaffungskriminalität auf. Insgesamt verbringt sie mit Unterbrechungen sieben Jahre ihres Lebens in Haft. Der Pflegevater verbringt ab dem 14. Lebensjahr mit Unterbrechungen zwölf Jahre in Haft.
- Ab 2003 nimmt der Pflegevater an einem Methadonprogramm teil.

Kevin II

- Kevin wird im Januar 2004 geboren. Er befindet sich nach der Geburt in einem kritischen Zustand und muss insgesamt fünf Wochen lang künstlich beatmet werden. Es handelt sich um eine Frühgeburt und nach Geburt wird ein Entzugssyndrom diagnostiziert.
- Von Seiten der Geburtsklinik wird unter Einbeziehung verschiedener Helfer wie auch der Eltern erörtert, ob die Eltern das Kind versorgen können. Es wird erwogen, dass Kevin in den Haushalt der Tante (Schwester der Mutter) kommen soll oder dass die gesamte Familie zur Entgiftung geht.
- Nach der Entlassung von Kevin aus der Geburtsklinik befindet sich die Familie für etwa vier Wochen in stationärer psychiatrischer Behandlung. Nach der Beendigung dieses Aufenthalts werden keine Anschlussmaßnahmen eingeleitet.

Kevin III

- Im Mai 2004 informiert der die Eltern mit Methadon behandelnde Arzt das Amt für soziale Dienste über den Hilfebedarf der Familie. Dem zuständigen Sachbearbeiter gehen die Informationen der Klinik zu. Er macht der Familie ein Hilfsangebot, das der Pflegevater als nicht erforderlich zurückweist. In der Folge kommt es wiederholt zu Hilfsangeboten durch den Sachbearbeiter, allerdings in der Regel nach zum Beispiel polizeilichen Meldungen.
- Im Abschlussbericht der Geburtsklinik, der dem Amt für soziale Dienste zugeht, werden Bedenken geäußert, ob die Versorgung von Kevin sichergestellt ist. Der Einsatz einer Familienhebamme wird angeraten.
- Im August 2004 wird die Mutter Kevin von der Polizei betrunken auf der Straße aufgegriffen. Im Polizeibericht wird hinterfragt, ob die Mutter das Kind versorgen kann.

Kevin IV

- Auf diese Polizeimeldung hin wird der Familie erneut Unterstützung angeboten. Auf die Auflage von Maßnahmen wird verzichtet. Die Familie sucht den Sachbearbeiter persönlich auf und gibt an, keine Hilfe zu benötigen. Es wird ein Hausbesuch vereinbart, der nicht durchgeführt wird.
- 08/09 2004: Stationärer Aufenthalt von Kevin mit einem Gewicht von 7,5 kg in einer Kinderklinik auf Drängen des Kinderarztes der Familie. Es werden multiple traumatische Frakturen, Kindesmisshandlung und Entwicklungsstörungen diagnostiziert. Erneut Angebot von Maßnahmen im Bereich der Freiwilligkeit. Die Eltern lehnen diese Maßnahmen ab.
- Im Oktober 2004 erklärt sich die Familie, ein Angebot der „Frühen Hilfen“ anzunehmen. Bei einem Hausbesuch eines Mitarbeiters der „Frühen Hilfen“ wird der Gesamtzustand der Familie als zufriedenstellend eingeschätzt. Beide Elternteile befinden sich im Methadonprogramm, die Mutter ist wenige Wochen zuvor wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt worden.

Kevin V

- Im November 2004 wird die Mutter erneut betrunken und unter Drogen stehend im öffentlichen Raum mit Kevin angetroffen. Es kommt zu einer Anzeige wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. Kevin wird für wenige Tage in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe untergebracht.
- Die Eltern drängen auf Rückführung des Kindes und werden dabei von dem Methadon verordnenden Arzt unterstützt. Insbesondere die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung sind gegen Rückführung. Es wird eine ambulante Maßnahme der Jugendhilfe in der Familie installiert. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde Kevin bei einer Untersuchung durch einen Kinderarzt des Gesundheitsamtes im Rahmen eines Hausbesuchs als in einem guten Allgemeinzustand erlebt.
- Ambulante Maßnahme wird nach zwei Monaten mit der Einschätzung beendet, dass die Eltern der Lage seien, Kevin zu versorgen.

Kevin VI

- In der ersten Jahreshälfte 2005 haben die Mitarbeiter der „Frühen Hilfen“ zunehmend keinen Zugang mehr zur Familie.
- Eine Frühförderung wird eingeleitet.
- Im November 2005 stirbt die Mutter, als Todesursache kann Fremdverschulden nicht ausgeschlossen werden. Kevin wird erneut in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe untergebracht. Der Pflegevater wird zwangseingewiesen, weil er beim Notarzteinsatz versucht hat, die eintreffenden Helfer von der sterbenden Mutter von Kevin fernzuhalten.
- Im November 2005 wird für Kevin eine Amtsvormundschaft eingerichtet, die vom Jugendamt ausgeführt wird. Der zuständige Mitarbeiter gibt später an, für 240 Kinder zuständig gewesen zu sein.

Kevin VII

- Die Jugendhilfeeinrichtung berichtet zu Kevin, dass dieser nicht alters-entsprechend entwickelt sei. Er zeige kaum Emotionen. Der Pflegevater sei, als er Kevin besucht habe, als unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehend erlebt worden.
- Wenig später drängt er auf die Rückführung von Kevin in seinen Haushalt. Er wird dabei von dem Methadon verordnenden Arzt sowie vom Amtsvormund unterstützt. Die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung positionieren sich klar gegen eine Rückführung, ebenso der Kinderarzt der Familie.
- Im Januar 2006 werden dem Bremer Bürgermeister anonymisierte Unterlagen zum Fall Kevin zugespielt. Er leitet diese an die zuständige Sozialsenatorin weiter, die sich wiederum an den Amtsleiter des Amtes für soziale Dienste wendet. Dieser sagt eine Prüfung des Falles zu.
- Ebenfalls im Januar 2006 berichtet die Bewährungshelferin des Pflegevaters, dass dieser ein hohes Aggressionspotenzial habe und mit der Versorgung des Kindes überfordert sei.

Kevin VIII

- Im Laufe der nächsten Monate nehmen die Aktivitäten von Amtsseite zur Sicherung des Kindeswohls von Kevin zu.
- Allerdings werden Maßnahmen wie Tagespflege oder Teilnahme an einem Spielkreis vom Pflegevater nicht umgesetzt. Bei einer Fallkonferenz Ende April 2006 wird Kevin letztmalig lebend gesehen. Es werden Fördermaßnahmen vereinbart.
- Nach späteren Angaben des Pflegevaters stirbt Kevin im Mai 2006.
- Ab September 2006 setzt sich bei den professionellen Beteiligten die Ansicht durch, dass Kevin so schnell wie möglich aus der Obhut des Pflegevaters genommen werden soll.
- Am 10. Oktober 2006 soll die Herausnahme von Kevin aus dem Haushalt des Pflegevaters mit gerichtlichem Beschluss erfolgen. Das Kind wird tot im Kühlschrank der Wohnung aufgefunden.

Untersuchungsbericht (Justizstaatsrat Mäurer, 2006)

Die wichtigsten Erkenntnisse:

- das Handeln bzw. Nicht-Handeln der unterschiedlichen Institutionen und Personen haben zum Tod Kevins geführt
- das Jugendamt habe keine regelmäßigen Kontrollen durchgeführt und trotz Anzeichen auf KWG nicht gehandelt
- Vorschriften oder vorgegebene Verfahren seien nicht korrekt angewendet worden, sodass Gefährdungen falsch eingeschätzt worden seien
- zahlreiche Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohl sowie Informationen über die Vorgeschichte der Elternlagen lagen vor, dennoch sei es zu massiven Fehlentscheidungen gekommen
- das Fehlverhalten der Eltern habe nicht zu Sanktionen oder Maßnahmen geführt



Die globale Perspektive - UNO

- WHO: 90% der Fälle der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern werden von den dafür zuständigen Institutionen übersehen.
- WHO: Kinderschutz als „best buys for money“: eine Verbesserung des Kinderschutzes mit relativ geringen Mitteln zeigt sehr hohe positive Auswirkungen über die gesamte Lebensspanne hinweg
- „17 sustainable development goals (SDG) – 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung“ beinhalten das Ziel „gewaltfrei aufwachsen“ (Strategie 2030)
- Ziel 16: Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften

Die globale Perspektive – UNO

Ziel 16.2: „end abuse, exploitation, trafficking and all forms of violence and torture of children“

3 Indikatoren:

- Zahl der 1-17-jährigen, die im letzten Monat physische oder psychische Gewalt erfahren haben
- Zahl der Opfer von Menschenhandel, nach Geschlecht, Alter und Form der Ausbeutung
- Zahl der Menschen von 18-29 Jahren, die bis zum achtzehnten Lebensjahr sexuelle Gewalt erfahren haben.



UN-Kinderrechtskonvention (1989)

54 Artikel, die in 10 Grundrechten
zusammengefasst werden:

1. das Recht auf einen Namen
2. das Recht auf Gesundheit
3. das Recht auf Bildung
4. das Recht auf Spiel und Freizeit
5. das Recht auf Information und Beteiligung
6. das Recht auf Schutz vor Gewalt und auf Privatsphäre



UN-Kinderrechtskonvention (1989)

*„Der Krieg wird zum Krieg
gegen die Kinder“
(Bildunterschrift in der
„Augsburger Allgemeine“)*



- 7. das Recht auf Eltern
- 8. das Recht auf Schutz vor Ausbeutung
- 9. das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 10. das Recht auf eine besondere Betreuung bei Behinderung

UN-Kinderrechtskonvention

In Deutschland gültig seit 1992

2022 sieht der UN-Kinderrechteausschuss für Deutschland trotz Fortschritten dringenden Handlungsbedarf bzgl. der Themen:

- Gewalt gegen Kinder
- Sexueller Missbrauch
- Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung
- Umgang mit minderjährigen Geflüchteten
- Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz wird empfohlen

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 - Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.



Kinderrechte im Grundgesetz

2021 fand folgender Vorschlag des Bundeskabinetts nicht die nötige 2/3-Mehrheit in Bundestag/Bundesrat:

„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“



Rechtliche Grundlagen Kinderschutz

- Grundgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII (Jugendamt): § 8a
- Bürgerliches Gesetzbuch (Familiengericht): § 1666
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes): § 4
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Grundgesetz – Kinder als Träger von Grundrechten



- **Art.1:** Unantastbarkeit der Menschenwürde
- **Art.2:** Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, hieraus geht lt. BVerfG 1968 die Verpflichtung des Staates angemessene Lebensbedingungen für die kindliche Entwicklung zu gewährleisten, hervor.
- **Art.14:** Schutz des Vermögens, der auch für Kinder gilt.

Grundgesetz Artikel 6 - Eltern

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Regelung der elterlichen Sorge

- Unverheiratete Eltern: Sorgerecht automatisch bei der Mutter. Es besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung der Eltern. Seit 2013 können zudem leibliche Väter auch ohne Zustimmung der Mutter beim Familiengericht gemeinsame elterliche Sorge beantragen.
- Verheiratete Eltern: automatisch gemeinsames Sorgerecht, auch in dem Fall, in dem der Ehemann nicht der biologische Vater des Kindes ist. Leibliche Väter können allerdings ihr Recht auf Umgang einfordern, gegebenenfalls auch beim Familiengericht.
- Im Falle minderjähriger Eltern Ausübung des Sorgerechts durch einen Vormund. Demnach können die Eltern die Sorge im Alltag ausüben, die rechtlich bindenden Entscheidungen sind aber vom Vormund zu treffen. Mit der Volljährigkeit der Mutter erlischt die Vormundschaft automatisch.
- Im Falle der defizitären Ausübung der elterlichen Sorge mit möglichen oder bereits eingetretenen KWGs greift das Wächteramt des Staates, ausgeübt durch das Jugendamt.

Bundeskinderschutzgesetz

Bundeskinderschutzgesetz (2012), sog. Artikelgesetz

Ziel des Gesetzes: Schutz des Kindeswohls und Entwicklungsförderung
(körperlich, geistig, seelisch)

- Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2: Anspruch von Fachkräften auf Beratung sowie Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe (Änderungen im SGB VIII)
- Artikel 3: Änderungen im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

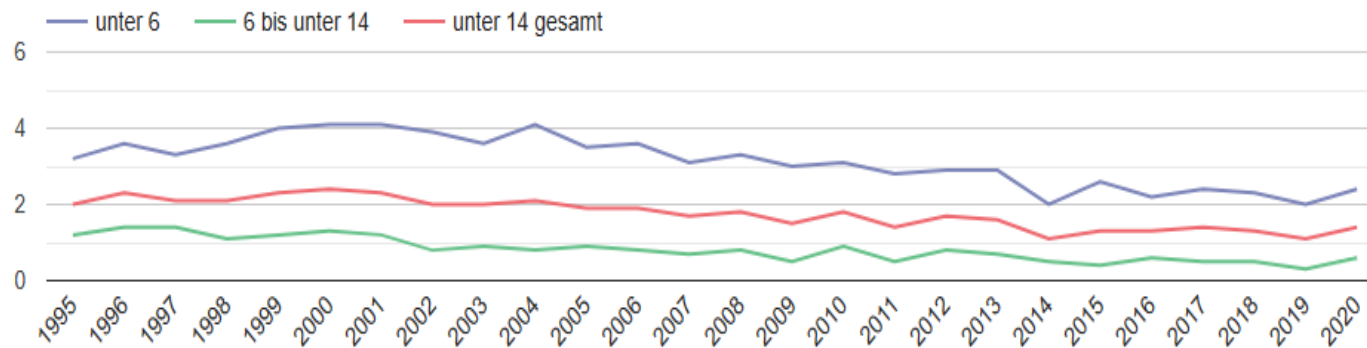
Historie

- Große öffentliche Aufmerksamkeit (Fälle wie Kevin)
- Runde Tische zu Themen wie „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“
- Auswertung des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen“. Ab 2006 von dem NZFH entwickelt und zunächst in Modellprojekten erprobt.



Tötungsdelikte bei Kindern

Abb. 1: Bevölkerungsrelatierte Entwicklung Opfer von Tötungsdelikten seit 1995 (Deutschland; versch. Jahrgänge; pro 100.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Quelle: Bundeskriminalamt (versch. Jahrgänge): Polizeiliche Kriminalstatistik: Opfer von Straftaten; nur vollendete Straftaten; Datenzusammenstellung und Berechnung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes
- Zielt insbesondere auf Kleinkinder ab der Geburt zum Schutz vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch ab.
- Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz werden in Kooperationsnetzwerken zusammengeführt und die Abschottung von Bereichen voneinander soll überwunden werden.
- Ausbau der frühen Hilfen mit dem Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und den ersten Lebensjahren des Kindes, insbesondere auch bei jungen Eltern.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- Einrichtung regionaler Netzwerke früher Hilfen
- Einsatz von Familienhebammen
- Hierzu Modellprogramme des Bundes
- Verbesserung der Möglichkeiten der Jugendämter zum Austausch untereinander (Stichwort: „Jugendamt-Hopping“)
- Verpflichtung der Jugendämter, Hausbesuche durchzuführen, wenn dies fachlich geboten ist und den Schutz des Kindes nicht infrage stellt.
- Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung fachlicher Standards und Qualitätssicherung (Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis)
- Hauptamtliche Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, im Bedarfsfall kann dies auch auf Ehrenamtliche ausgedehnt werden.

Vorgehen für Berufsgeheimnisträger bei Verdacht auf KWG

Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes

Dreistufiges Vorgehen

- Schritt 1: Anhaltspunkte für eine KWG müssen mit Kind und den Personensorgenden erörtert werden. Hinweise auf mögliche Hilfsangebote, Hinwirken auf Annahme der Hilfen
- Bei Nichtgelingen Anspruch auf Beratung durch eine Insofa auf der Basis einer anonymisierten Fallgeschichte
- Meldebefugnis an das Jugendamt unter Durchbrechung der Schweigepflicht. Kein Austausch von Berufsgeheimnisträgern untereinander ohne Schweigepflichtentbindung

§ 8a, SGB VIII

- Sozialgesetzbuch VIII (insgesamt 14 SGB's)
- Handlungsgrundlage für das Jugendamt
- § 8a regelt den Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung
- Verdachtsmomente sind von mehreren Fachkräften einzuschätzen. Nach Möglichkeit betroffene Familie und Kind einbeziehen, aber zusätzliche Gefährdung vermeiden
- Das Jugendamt muss sich einen persönlichen Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen
- Bei festgestelltem Bedarf müssen Hilfsangebote gemacht werden
- Die zur Gefährdungsabwehr erforderlichen Stellen sind den Eltern vorzuschlagen. Kooperieren diese nicht, kann das Jugendamt die entsprechenden Leistungserbringer beauftragen
- Bei entsprechendem Widerstand der Kindeseltern sind durch Anrufung des Familiengerichts auch Maßnahmen gegen den Willen der (ggf. bis dahin) Sorgeberechtigten möglich.

§ 1666 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch, regelt das Privatrecht in Deutschland,
5 Bücher, Buch 4 des BGB Handlungsgrundlage der Familiengerichte

§ 1666 regelt den Umgang mit Kindeswohlgefährdung:

- Ist anzuwenden, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden
- Von Amts wegen eingeleitet
- Möglich sind gerichtliche Auflagen, aber auch Eingriffe in die elterliche Sorge
- Es können dabei auch Maßnahmen gegen Dritte getroffen werden (Bsp.: Lebensgefährte:in eines Elternteils)

Fam-FG

- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- § 26 Amtsermittlungspflicht und Entscheidungskompetenz des Gerichts
- § 158: Bestellung des Verfahrensbeistandes
- § 159: persönliche Anhörung des Kindes ist grundsätzlich und altersunabhängig vorgeschrieben. Das Gericht muß sich einen persönlichen Eindruck verschaffen und darf hiervon nur bei schwerwiegenden Gründen absehen (mit einigen Ausnahmen)
- Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

2021 verabschiedet

- Besserer Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe, in Pflegefamilien und bei Auslandsmaßnahmen.
- Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für behinderte und nicht-behinderte Kinder und Jugendliche aus einer Hand
- Verstärkte Prävention
- Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (z.B. durch Ombudsstellen, Beschwerdemöglichkeiten und Formen der Selbstvertretung. Eigenständiger Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern

Die Verantwortungsgemeinschaft

- Öffentliche Jugendhilfe
- Freie Jugendhilfe
- Familiengerichte
- Berufsgeheimnisträger:innen aus Pädagogik, Psychologie, Medizin und Schule

- Einerseits: Keine Meldepflicht für Privatpersonen
- Andererseits: Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung

Angebote des Kinderschutzes in der Jugendhilfe

Unterscheidung in öffentliche und freie Jugendhilfe

- Öffentliche Jugendhilfe: Jugendamt, das mit der Prüfung und Gewährung der Leistungsansprüche nach SGB VIII befasst ist.
- Zudem ist das Jugendamt mit der Ausübung des „staatlichen Wächteramts“ zur Sicherung des Kindeswohls und der Gefahrenabwehr für Kinder und Jugendliche betraut.
- Freie Jugendhilfe: unterschiedliche freie Träger, die mit der Ausführung der vom Jugendamt gem. SGB VIII initiierten/ bewilligten Maßnahmen ausführen.

Aufgabenspektrum des Jugendamts

- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- allgemeine Beratung und Familienförderung
- Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und bei der Ausübung der Personensorge
- Tagesbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige

Angebote des Kinderschutzes im Gesundheitswesen

- Kinderschutzgruppen (OPS 1-945)
- Kinder-Früherkennungs-Untersuchungen
- Kinderschutzambulanzen
- Schreiambulanzen
- Schwangerschaftsvorsorge-
untersuchungen
- rechtsmedizinische Untersuchungen

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

Wohnort: _____

Bringen Sie Ihr Kind zur Untersuchung:

Untersuchung	Zeitraum	Von	Bis
U2	3. - 10. Lebensjahr	Von:	Bis:
U3	4. - 6. Lebenswoche	Von:	Bis:
U4	3. - 4. Lebensmonat	Von:	Bis:
U5	6. - 7. Lebensmonat	Von:	Bis:
U6	10. - 12. Lebensmonat	Von:	Bis:
U7	21. - 24. Lebensmonat	Von:	Bis:

Kinderschutz in der Medizin

Kinderschutzleitlinie AWMF S3(+) Leitlinie

- AWMF = „Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften e.V.“, 182 medizinische Fachgesellschaften
- Kinderschutzleitlinie von Beteiligung von 79 Fachgesellschaften, Organisationen und Beauftragten aus den Bereichen Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Pädagogik entwickelt.
- Ziel: Entdeckung und Diagnostik von und Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung. Stärkung des interdisziplinären Wissens und Verständnisses von Fachkräften unterschiedlicher Provenienz füreinander.

Kinderschutzleitlinie AWMF S3(+) Leitlinie

3 thematische Komplexe
als Ableitung aus der UN-
Kinderrechtskonvention
bzgl. des medizinischen
Kinderschutzes

- das Recht, beteiligt und gehört zu werden
- das Recht auf Förderung und Fürsorge
- das Recht auf Schutz

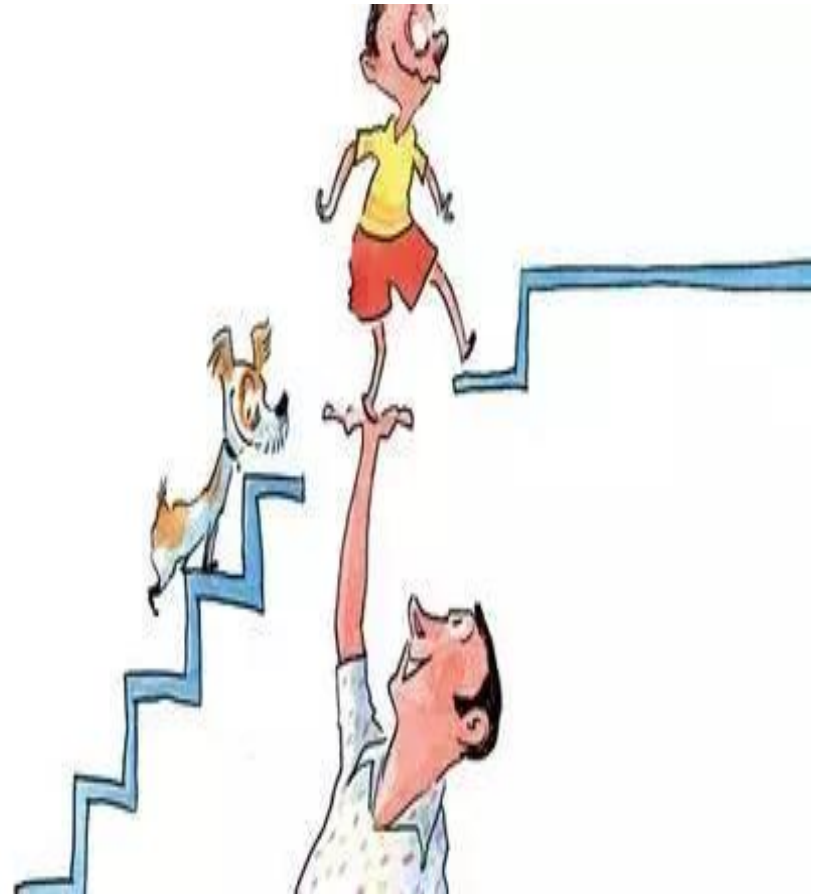
Recht, beteiligt und gehört zu werden

- Kinder und Jugendliche sollen gehört und beteiligt werden (UN-Konvention)
- Gilt für Medizin, Jugendhilfe und Justiz
- Anrecht auf Gespräche mit Fachkräften auch ohne die Eltern
- Willensäußerungen von Kindern kommt eine hohe Bedeutung zu, z.B. nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren zu wollen.



Das Recht auf Förderung und Fürsorge

- Bei Nichterfüllung der elterlichen Pflichten gem. Art.6 GG Tatbestand der Vernachlässigung.
- Unterliegt dem Wächteramt des Staates
- Kann zu Eingriffen in die Elternrechte führen



Das Recht auf Förderung und Fürsorge

Die gesetzliche Vertretung von Kindern durch Sorgeberechtigte beinhaltet:

- Anträge bei Behörden
- An- und Abmeldungen in Bildungseinrichtungen wie Kindergarten und Schule
- Beantragung behördlicher Leistungen
- Gesundheitsfürsorge
- religiöse Erziehung

Recht auf Schutz

- Kindeswohl als im BGB unbestimmter Rechtsbegriff
- Bestimmter Rechtsbegriff: klar definiert. Bsp. „das Eigentum geht mit der Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Käufers über.“
- Unbestimmter Rechtsbegriff: ein Merkmal innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung, welches vom Gesetzgeber nicht genau festgelegt worden ist.
- Aus sprachlicher Sicht scheint dieses Merkmal keinen eindeutigen Inhalt zu besitzen. Damit sich ein gewisser Sinn ergibt, bedarf es der Auslegung dieses Merkmals.
- Bei der Auslegung ist zu beachten, dass sämtliche individuelle Umstände bewertet und berücksichtigt werden müssen.
- Beispiele: „öffentliches Interesse“, „Treu und Glauben“, „Gemeinwohl“

AWMF-Kinderschutzleitlinie – 23 Themenbereiche

- Bildgebende Diagnostik
- Hämatome
- Frakturen
- Differentialdiagnostik
- Neonatales Drogenentzugssyndrom
- Emotionale Vernachlässigung / Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten
- Untersuchung der Augen und zahnärztliche Untersuchung

Kinderschutzleitlinie – 23 Themenbereiche

- Informationsaustausch bei psychischer Belastung der Mutter
- Suchtbelastete Eltern
- Therapie der Eltern
- Kindervorsorgeuntersuchung
- Früherkennung von Unterstützungs- und Hilfebedarfen
- Geschwisterkinder

Kinderschutzleitlinie – 23 Themenbereiche

- Forensisches Interview
- Screeningverfahren
- OPS 1-945
- Kooperation
- Meldepflicht und Informationsaustausch
- Partizipation

Kindeswohl/Best Interest of the Child – Masing (2015)

- Interesse, das Kinder als Personen ungeachtet ihres Alters haben;
- Interesse, das sie als Kinder haben, worunter vor allem das Interesse an einer lebenswerten Gegenwart zu verstehen ist;
- Interesse, das sie als zukünftige Erwachsene haben, wobei wiederum zwischen der Zukunft der Kinder und der der Gesellschaften, in denen die Kinder leben, zu unterscheiden sei.

Kindeswohl (Dettenborn/Walter, 2022)

- Kindeswohl wird verstanden als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.
- Bedürfnisse als postulierte, „objektive“ Entwicklungsbedürfnisse
- „Günstig“ bedeutet, dass die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse hinsichtlich körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung ein Durchschnittserwartungen ausgerichtet sind, aber auch die individuellen Entwicklungsanforderungen des jeweiligen Kindes berücksichtigen.
- Kindeswille als zentrales Kriterium des Kindeswohls

Definitionen Kindeswohlgefährdung

„Alleiniges oder in Kombination auftretendes Vorkommen von: körperliche Misshandlung, emotionale Misshandlung, körperlicher Vernachlässigung, emotionaler Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch von Kindern im Alter von 0-18 Jahren“ (Kinderschutzleitlinienbüro)

„Kindeswohlgefährdungen sind alle Unterlassungen oder Handlungen einer unmittelbaren Bezugsperson, in der Regel des Sorgeberechtigten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines Kindes führen.

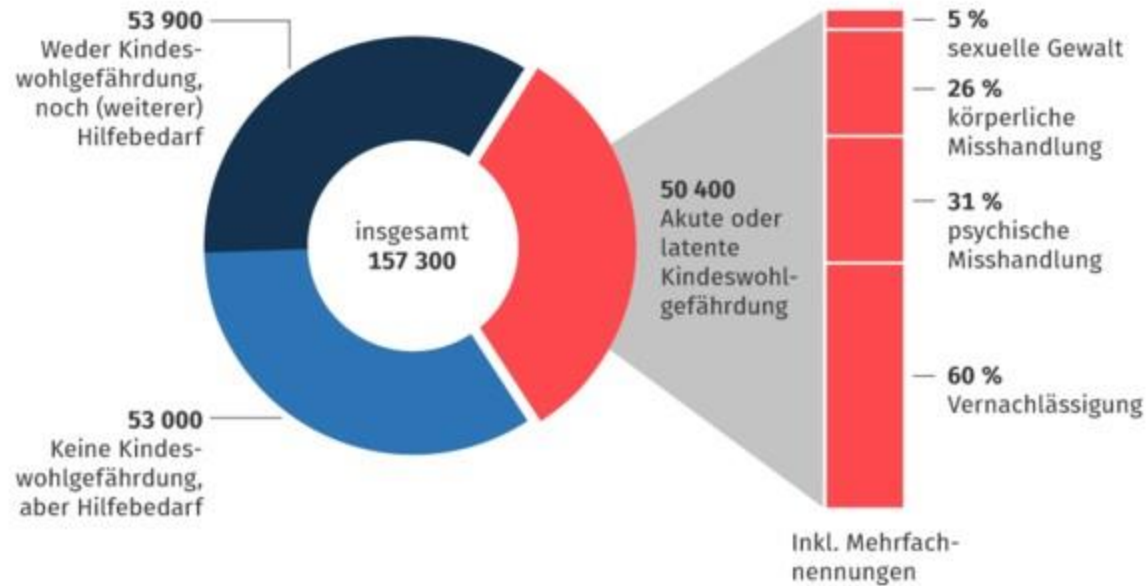
Kindeswohlgefährdungen resultieren in der Regel aus vielfältigen, vereinzelt aber auch aus gravierenden isolierten Unterlassungen oder Handlungen.“

(Dettenborn/Walter, 2022)

Epidemiologie

Verfahren zur Kindeswohlgefährdung 2018

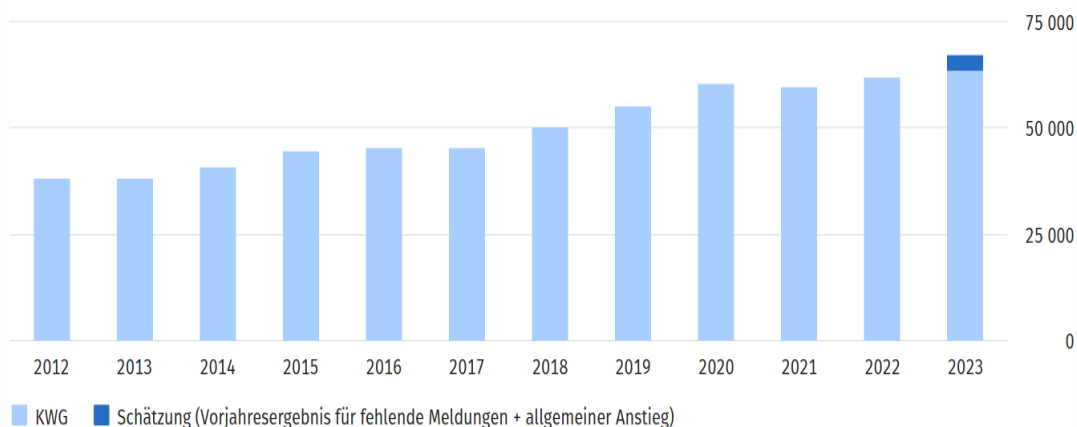
nach Ergebnis und Art



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen

akute und latente Fälle



2012: Ohne Hamburg.

2023: Datenausfälle in einigen Jugendämtern, siehe dazu auch den [Qualitätsbericht](#).

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

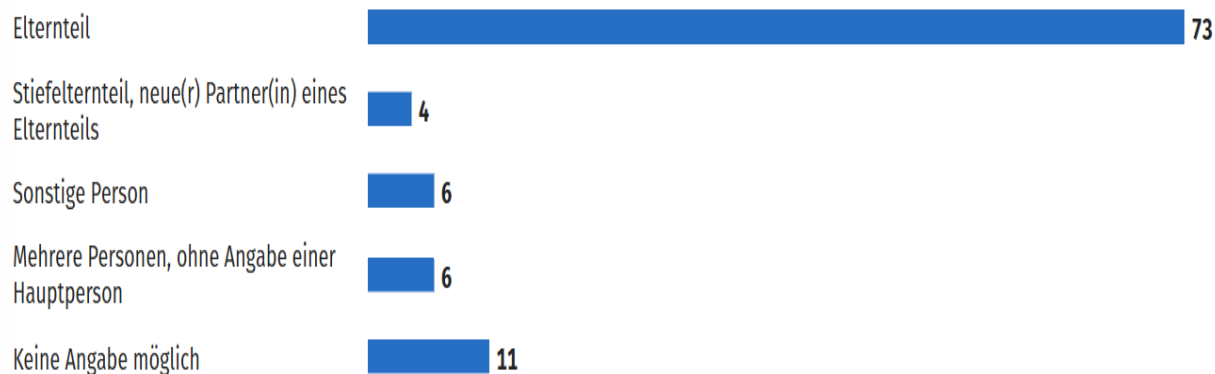
Pressemitteilung Statistisches Bundesamt vom 06.09.2024

- Zahl der Kindeswohlgefährdungen steigt gegenüber 2022 um mindestens 2 % auf 63 700 Fälle
- Daten aus mehreren Jugendämtern fehlen: Schätzung geht von tatsächlichem Anstieg um bis zu 8 % auf 67 300 Fälle aus
- Betroffene Kinder waren im Schnitt etwa 8 Jahre alt
- In 73 % der Fälle ging die Gefährdung (hauptsächlich) von einem Elternteil aus

Epidemiologie

Kindeswohlgefährdungen 2023 nach (Haupt-)Person*, von der die Gefährdung ausging

Anteil in %, insgesamt 63 693 Fälle



*Hauptperson, sofern mehrere Personen beteiligt waren und eine Angabe dazu möglich war.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

What you should know about ACEs

ACE - Studie

- ACE = adverse childhood experiences
- US-amerikanische Studie
- Studieninhalt: Traumatisierung in der Kindheit und deren Folgewirkungen
- Über 17000 erwachsene Teilnehmer
- 10 Kindheitstraumata
- ACE-Score 0 – 10

ACE-Studie

3 wichtigste Ergebnisse:

- Kindheitstraumata kommen oft und in allen Bevölkerungsschichten vor
- Traumatisierung in der Kindheit haben einen deutlichen Einfluss auf die spätere Gesundheit – psychisch und physisch
- je mehr Arten von Kindheitstraumata erlebt wurden, desto größer ist der negative Einfluss auf die spätere Gesundheit

ACE-Studie

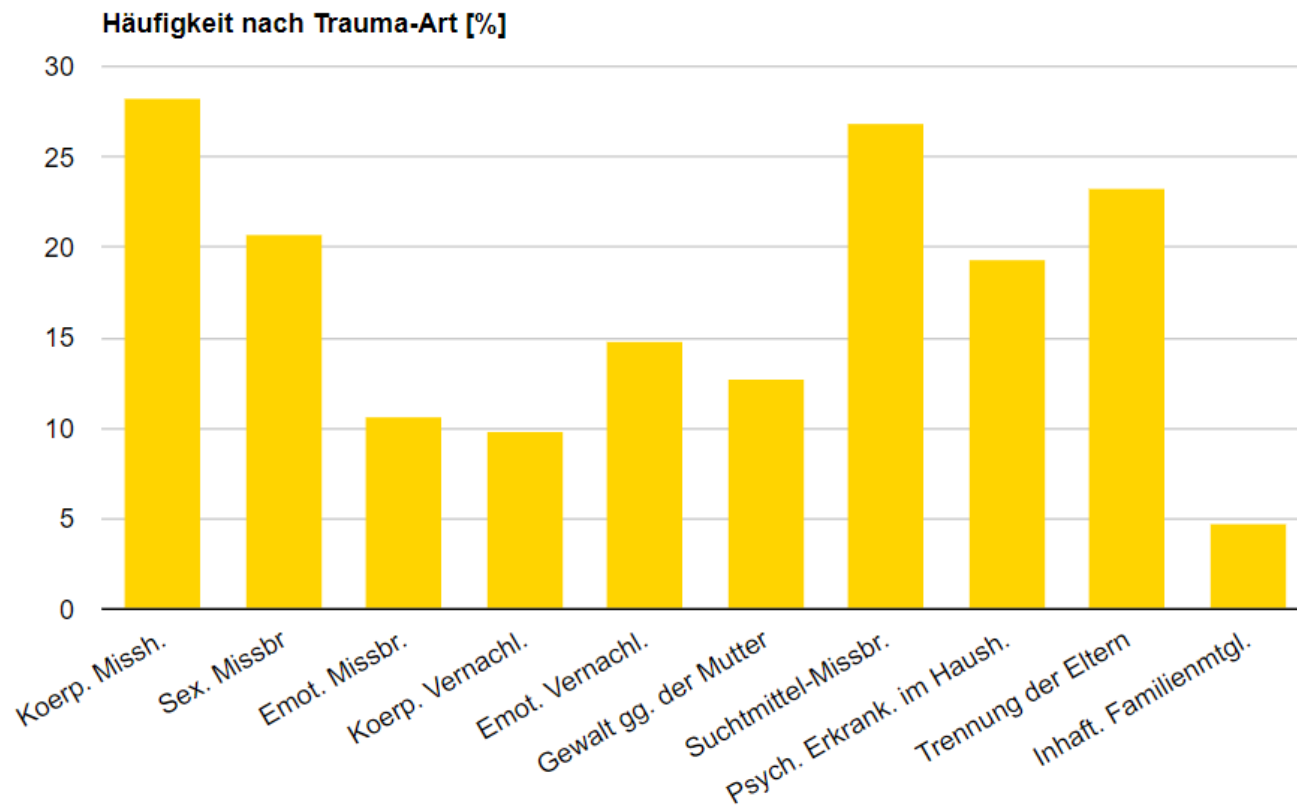


Chart by [Visualizer](#)

ACE - Studie

Häufigkeit nach ACE-Score

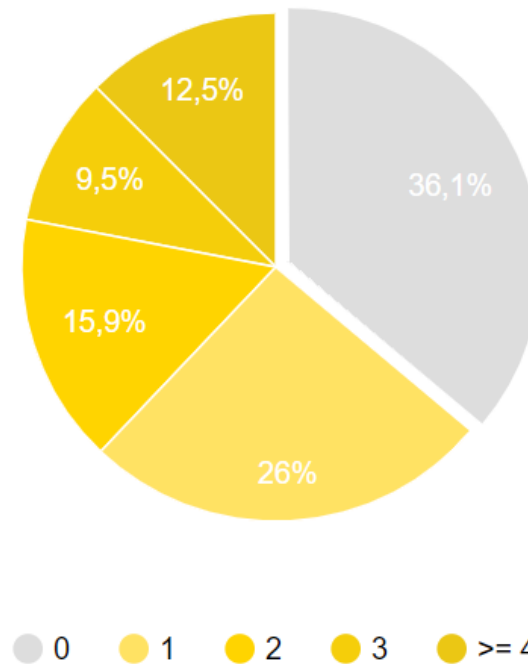


Chart by [Visualizer](#)

ACE-Studie

Ca. 60%: mindestens ein Kindheitstrauma

12,5 %: vier und mehr Traumatisierungen in der Kindheit

- körperliche Misshandlung (28,3 %),
- Suchtmittelgebrauch (26,9 %),
- Trennung/Scheidung der Eltern (23,3 %)
- sexueller Missbrauch (20,7 %)
- deutlich am wenigsten genannt: Inhaftierung eines Familienmitglieds (4,9 %)
- Langzeiteffekt negativer biografischer Erfahrungen in der Kindheit gilt als gesichert

ACE-Studie

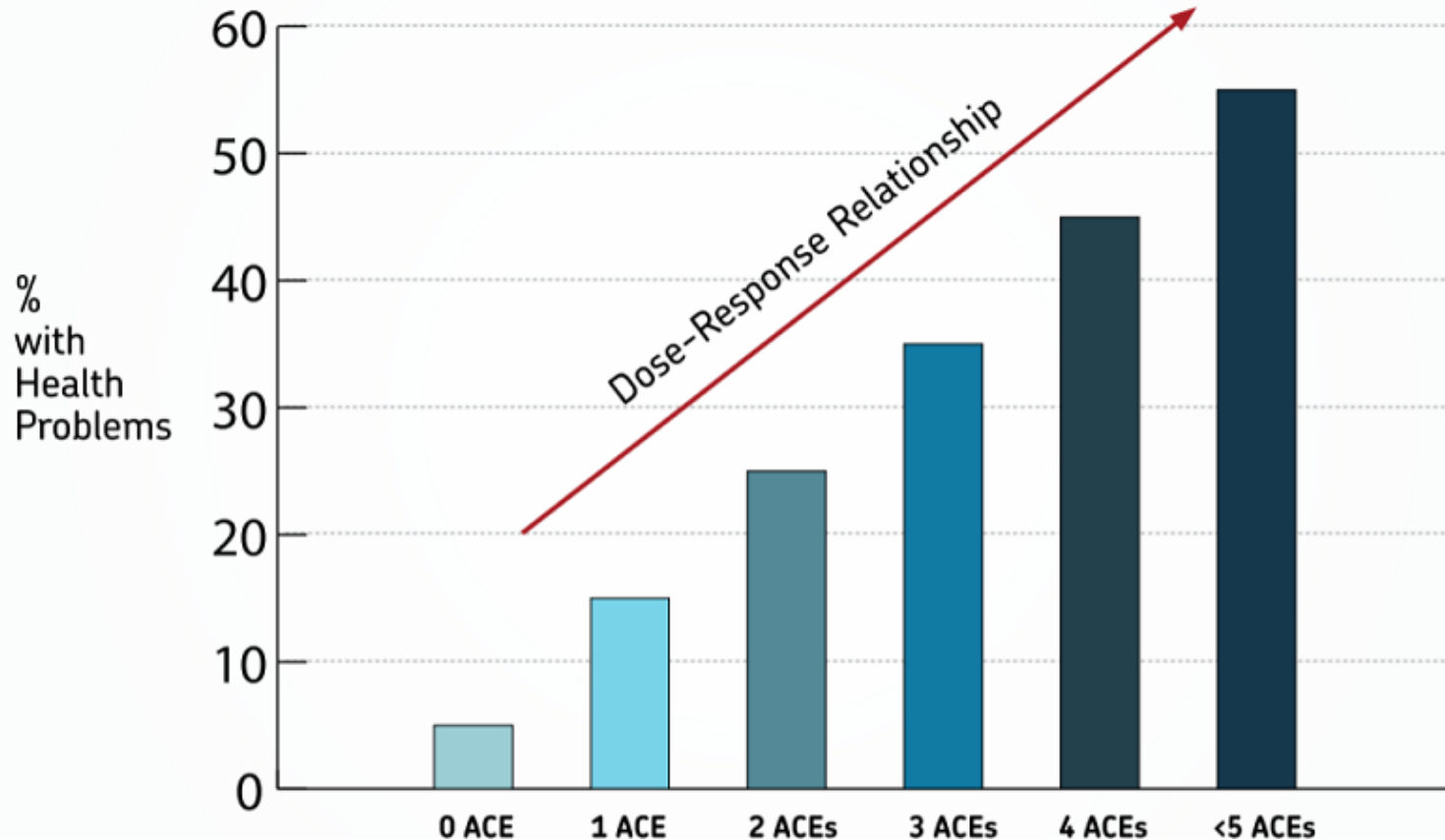
Aussagekraft des ACE-Scores (0 – 10):

- 2: Risiko für Alkohol- und Drogenmissbrauch verdreifacht, Depression und andere psychische Erkrankungen verdoppelt
- 3: Risiko für Leber-, Herz- und Lungenerkrankungen verdoppelt, Risiko für Suizidversuche verfünffacht
- 4: doppeltes Risiko für Rauchen, Risiko für Alkohol- und Drogenmissbrauch verfünffacht, Depression und andere psychische Erkrankungen vervierfacht, Risiko für Suizidversuche um das 8-9fache erhöht

ACE-Studie (Fellitti et al., 1998, 2009)



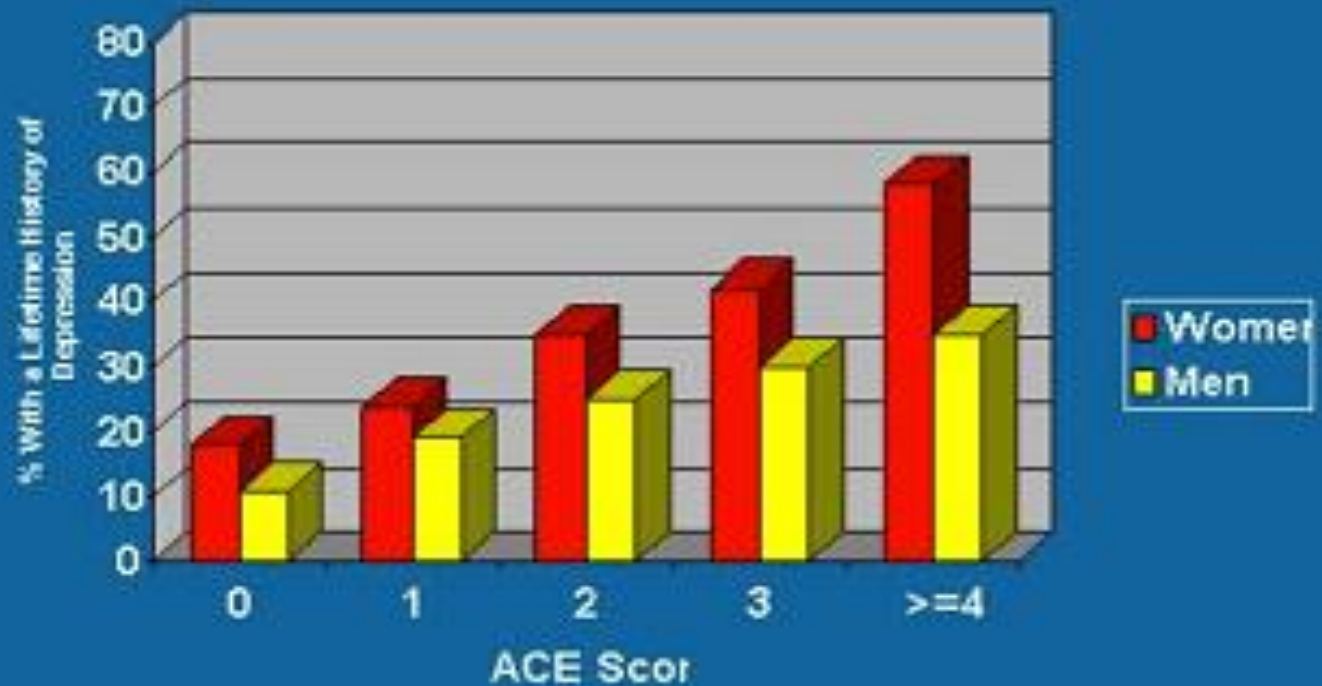
ACE Score and Health Problems



Fellitti V. [Adverse childhood experiences and adult health pdf icon\[145.14 KB, 3 Pages, Print Only\]external icon](#). *Acad Pediatr*. 2009;9:131-132.

Mental Health

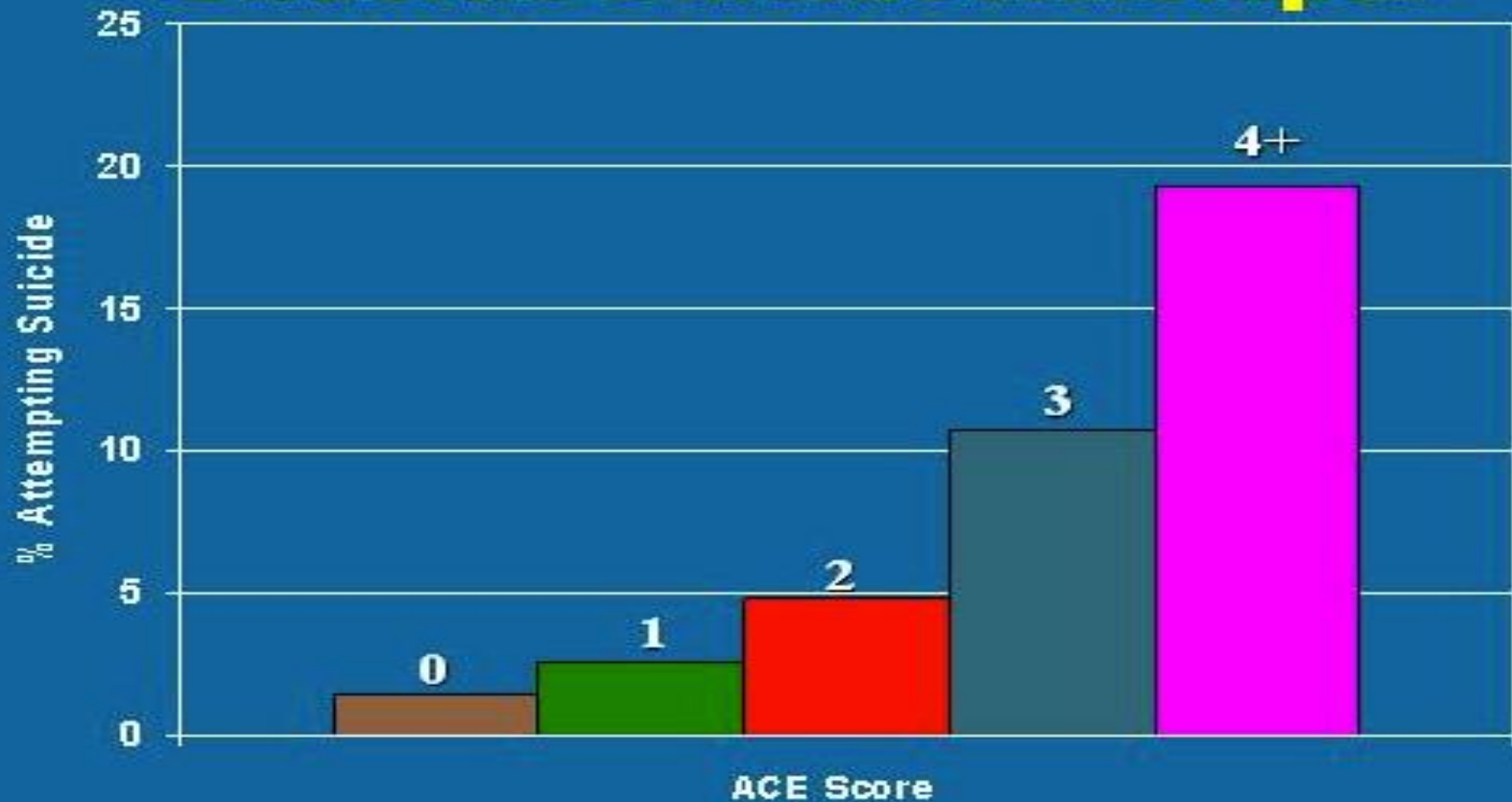
Childhood Experiences Underlie Chronic Depression



Chapman DP, Anda RF, Felitti VJ, Dube SR, Edwards VJ, Whitfield CL. [Adverse childhood experiences and the risk of depressive disorders in adulthood](#)^{external icon}. *J Affect Disord.* 2004;82:217–225.

Mental Health

Childhood Experiences Underlie Suicide Attempts



Adapted from Childrens Trust of South Carolina. https://scchildren.org/prevention_learning_center/adverse_childhood_experiences_aces/

Ports KA, Merrick MT, Stone DM, Wilkins NJ, Reed J, Ebin J, & Ford DC. (2017). [Adverse Childhood Experiences and Suicide Risk: Toward Comprehensive Preventionexternal icon](#). *Am J Prev Med* 53(3), 400-403

Mental Health: Costs

ACE Score and Rates of Antidepressant Prescriptions

approximately 50 years later



Health Risks

Childhood Experiences vs. Adult Alcoholism

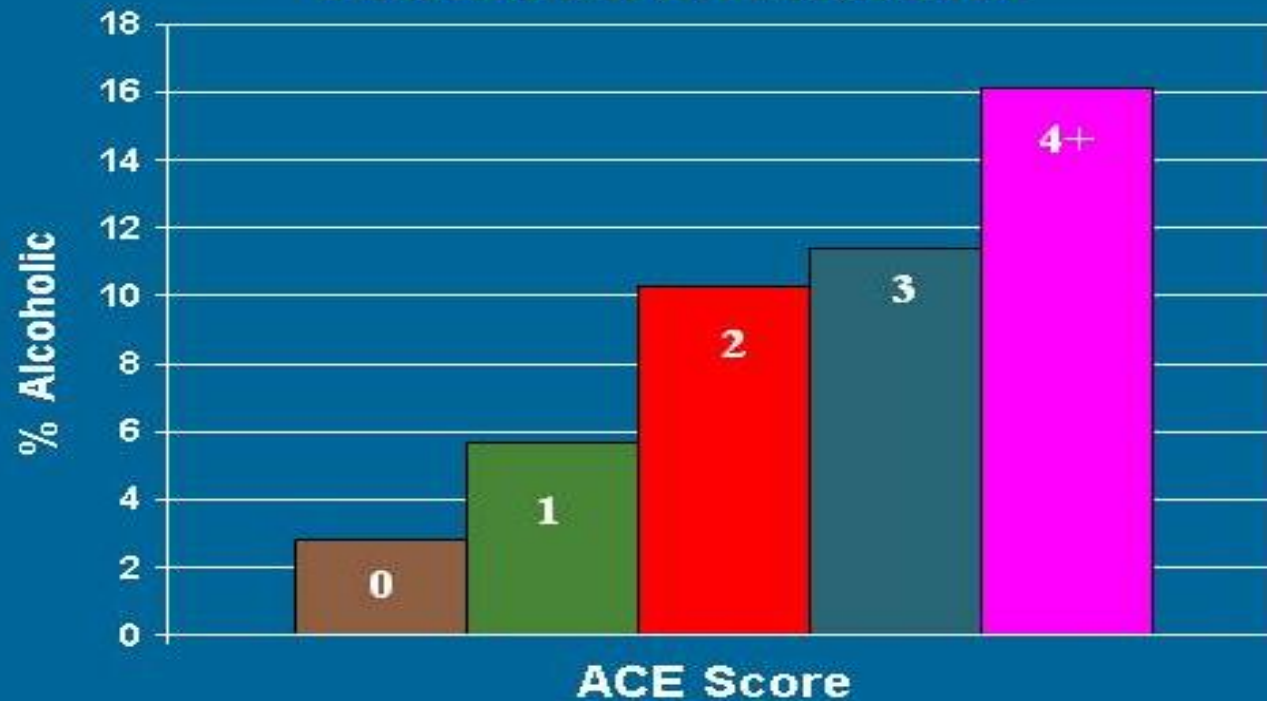
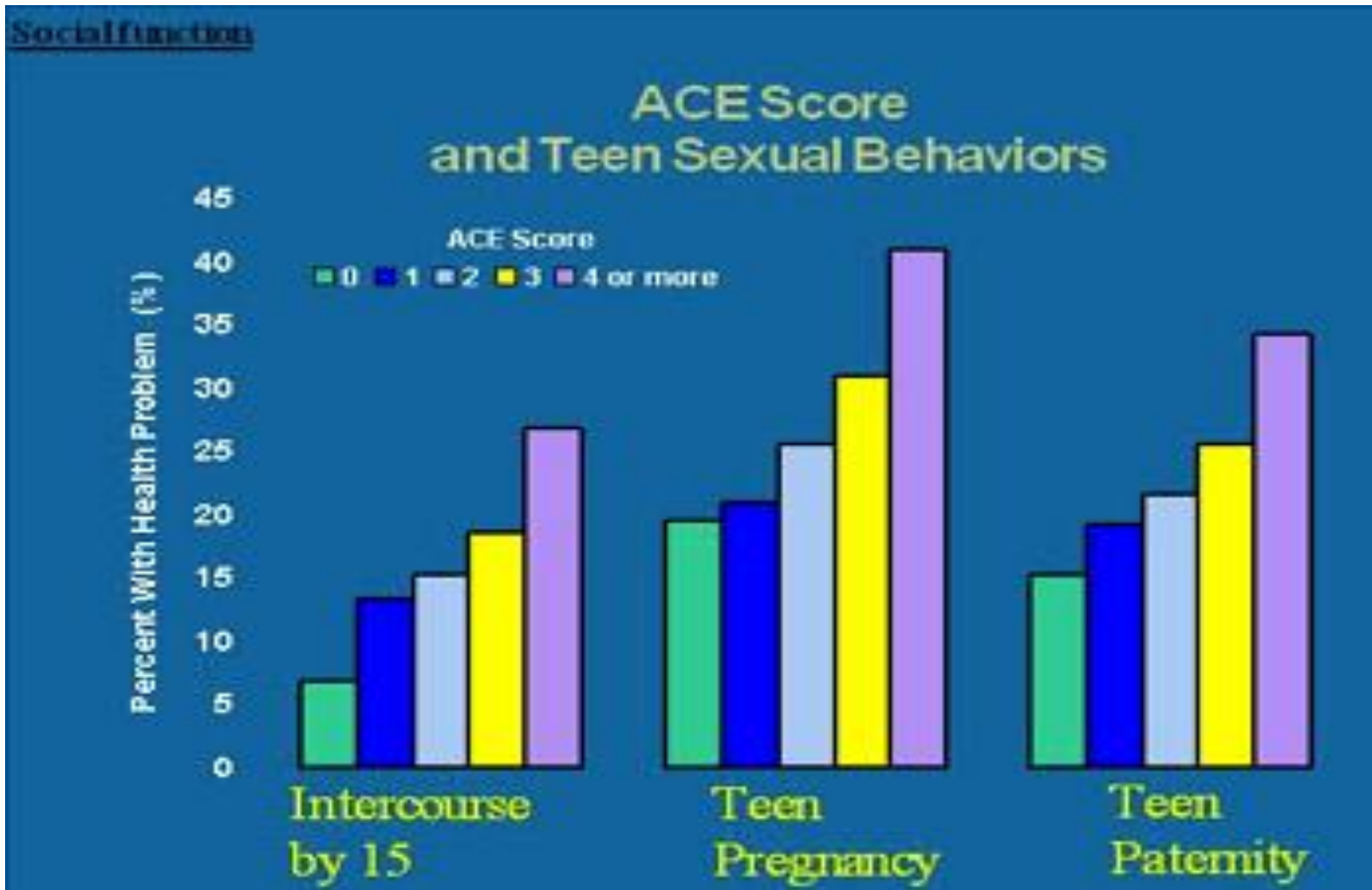


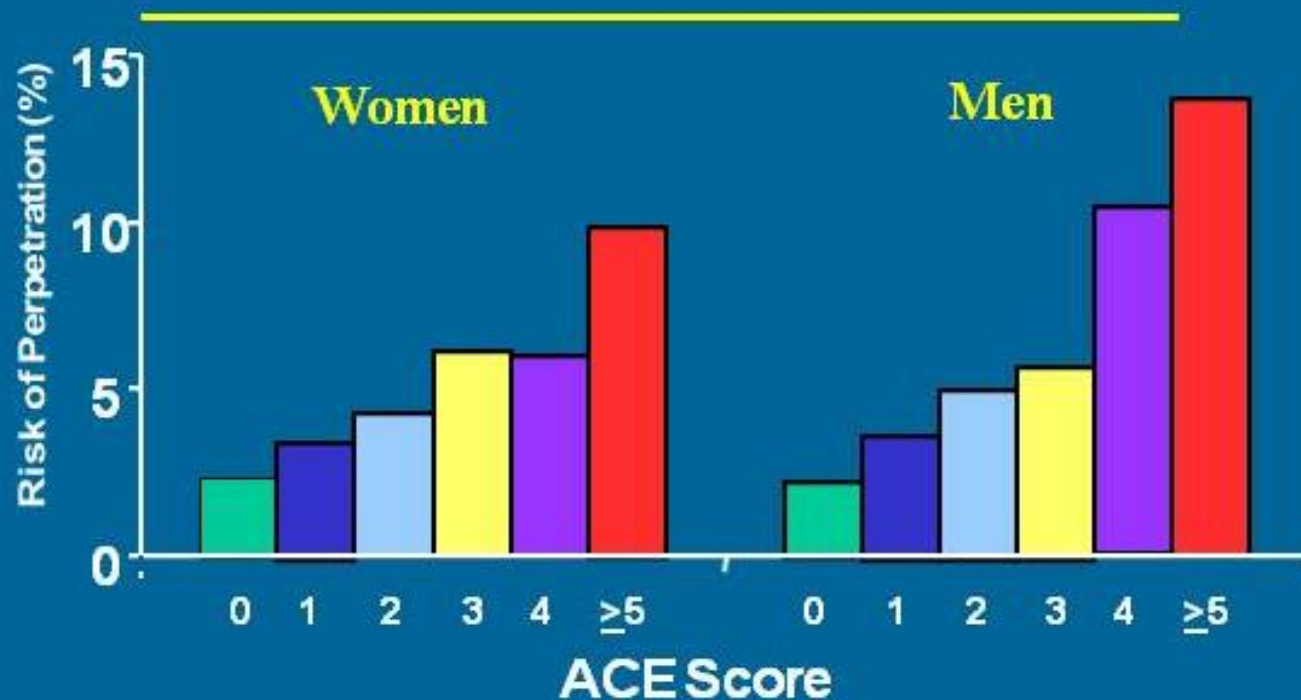
Image: acestoohigh.com



Hillis SD, Anda RF, Felitti VJ, Marchbanks PA. [Adverse childhood experiences and sexual risk behaviors in women: a retrospective cohort study](https://doi.org/10.1016/S0890-2295(01)00540-0)[external icon](#). *Fam Plann Perspect*. 2001;33:206–211. Childrens Trust of South Carolina. https://scchildren.org/prevention_learning_center/adverse_childhood_experiences_aces/

Socialfunction

ACE Score and the Risk of *Perpetrating* Domestic Violence



Felitti V. [Adverse childhood experiences and adult health.pdf](#)
icon[145.14 KB, 3 Pages, Print Only]external icon. *Acad Pediatr.*
2009;9:131-132.

Image: acestoohigh.com

Social function

ACE Score and Indicators of Impaired Worker Performance



Gilbert LK, Breiding MJ, Merrick MT, Parks SE, Thompson WW, Dhingra SS, Ford DC.
[Childhood adversity and adult chronic disease: An update from ten states and the District of Columbia, 2010external icon](#). *Am J Prev Med.* 2015;48(3):345-9

ACE-Studie

- 6 – 10: Sinken der Lebenserwartung um 20 Jahre

Nicht näher bezifferte Risikoerhöhungen:

- Totgeburt
- Krebserkrankungen (unterschiedliche)
- Knochenbrüche
- Sexuell übertragbare Erkrankungen
- Essstörungen (auch Übergewicht)

ACE-Studie

Psychosoziale Folgen:

- Kriminelle Handlungen
- schlechtere Schulqualifikation
- Probleme im Berufsleben (ab 4: verdoppeltes Risiko)
- finanzielle Probleme
- ungewollte Schwangerschaften (ab 4: verdoppelt)
- Vergewaltigung (ab 4: Risiko sechsfach erhöht)
- frühzeitiger Beginn des Rauchens
- frühzeitiger Geschlechtsverkehr (ab 2: verdoppelt)
- Obdachlosigkeit

Ausblick Termin 08.11.2024

Rechtliche Perspektive

Ausblick Termin 08.11.2024



Rechtliche Perspektive

-

Gefahrenbegriff, rechtlicher
Rahmen bei Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung

Monika Clausius
FÄ für Familienrecht
Stellv. Vorsitzende
Deutscher Familiengerichtstag